

II-4662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
Z1.01041/53-Pr.5/82

WIEN, 1982- 12- 09

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Deutschmann und Genossen, Nr. 2131/J,  
vom 12. Oktober 1982, betreffend  
erteilte Ausnahmegenehmigungen  
für die Überschreitung der Ober-  
grenzen für Tierbestände.

2132/AB  
1982 -12- 10  
zu 2131 J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der  
Abgeordneten zum Nationalrat Deutschmann und Genossen,  
Nr. 2131/J, betreffend erteilte Ausnahmegenehmigungen  
für die Überschreitung der Obergrenzen für Tierbestände,  
beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1. bis 4.:

Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Viehwirtschaftsgesetz 1976 in der  
Fassung BGBl. Nr. 187/1980 und 310/1982 bedürfen die Inhaber  
von Betrieben, in denen mehr als 400 Mastschweine oder 50  
Zuchtsauen oder 130 Mastkälber oder 22.000 Masthühner oder  
10.000 Legehennen oder 22.000 Junghennen oder 12.000 Trut-  
hühner gehalten werden, einer Bewilligung des Bundesministers  
für Land- und Forstwirtschaft. Jeder der genannten Bestände  
entspricht dem höchstzulässigen Gesamtbestand von 100%; werden  
mehrere dieser Tierarten gehalten, so dürfen die Bestände

insgesamt nicht mehr als 100% betragen.

Auf Grund dieser Berechnungsregel ( ein Mastschwein = 0,25%; eine Zuchtsau = 2%; ein Mastkalb = 0,77%; 100 Masthühner = 0,45%; 100 Legehennen = 1%; 100 Junghennen = 0,45%; 100 Trut- hühner = 0,83%) ist daher auch eine größere Anzahl von mehrspartig produzierenden Betrieben bewilligungspflichtig, obwohl hinsichtlich keiner Tierkategorie die bestehende 100% Grenze überschritten wird.

Die Bestimmungen des § 13 VWG 1976 sehen eine Bewilligungs- erteilung nicht für einen bestimmten Zeitraum (Kalenderjahr ect.) vor, sodaß Bewilligungen grundsätzlich unbefristet erteilt werden.

Soweit die am jeweiligen Stichtag vorhanden gewesenen Stand- plätze durch die Erhebungsberichte der Ämter der Landes- regierungen bestätigt wurden und auch in diesem Ausmaß die Tierhaltung beantragt wurde, wird den Anträgen unmittelbar stattgegeben. Soweit in den Anträgen mehr begehrt wird oder sie verspätet gestellt wurden, werden sie samt den Erhebungs- berichten den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zur Stellungnahme übermittelt. Nach Abschluß des Ermittlungs- verfahrens und der allfälligen Äußerung des Antragstellers wird ehemöglichst entschieden. Da somit der Zeitraum von der Antrag- stellung bis zur Erledigung von der Schwierigkeit der Fälle abhängig ist ( außerdem mußten infolge der VWG-Novelle 1980 und 1982 Erweiterungsanträge zu anhängigen Verfahren berück- sichtigt werden), wurde eine Aufschlüsselung der Bewilligungen nach Kalenderjahren in der statistischen Auswertung nicht vorgenommen

Über die seit der VWG-Novelle 1978 erteilten 1.254 Bewilli- gungen informiert die nachstehende Übersicht ( anhängige Ver- fahren, die sich auch auf Junghennen oder Truthühner be- ziehen, konnten bisher noch nicht abgeschlossen werden:)

	Anzahl der Genehmigungen	genehmigter Tierbestand				
		Mastschweine	Zuchtsauen	Mastkälber	Legehennen	Masthühner
Burgenland	65	20.713	2.541	0	307.806	160.000
Kärnten	54	27.445	1.400	1.232	121.150	34.000
Niederösterreich	515	173.126	24.048	701	1,323.464	1,278.120
Oberösterreich	342	94.789	13.789	240	333.635	584.515
Salzburg	5	470	110	270	39.980	0
Steiermark	232	59.997	8.130	1.942	320.639	1,111.080
Tirol	18	4.565	409	696	129.480	0
Vorarlberg	17	4.360	556	344	157.120	8.800
Wien	6	7.165	60	235	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>1.254</b>	<b>392.630</b>	<b>51.043</b>	<b>5.660</b>	<b>2.733.274</b>	<b>3.176.515</b>

zu 5.:

- Einleitend ist festzustellen, daß das Viehwirtschaftsgesetz einen Nahrungsanspruch und eine "Härteklausel" enthält. In beiden Fällen ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gesetzlich dazu verhalten, eine Haltungsbewilligung zu erteilen.

Ein Härtefall wurde von mir nur dann angenommen, wenn

- Existenzgefährdung gegeben war,
- besondere betriebliche Umstände von Aussiedlerhöfen vorliegen sind,
- im Vertrauen auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle Erweiterungsinvestitionen in Angriff genommen worden sind,
- oder ähnliche berücksichtigungswürdige Umstände vorlagen.

Dabei wurden die strengsten Maßstäbe angelegt.

Grundsätzlich ist jeder zeitgerecht gestellte Antrag, soweit nicht auf Grund des Ermittlungsergebnisses ein Nahrungs- und darüber hinaus ein Härtefall vorliegt, auch am § 13 Abs. 2 des Viehwirtschaftsgesetzes in der geltenden Fassung zu messen. Jeder verspätete gestellte Antrag ist ausschließlich am § 13 Abs. 2 Viehwirtschaftsgesetz zu messen. Solchen Anträgen wurde und wird grundsätzlich nur im Umfang der am Stichtag vorhanden gewesenen Standplätze Rechnung getragen. In Anbetracht der in derartigen Fällen ja bereits vor Inkrafttreten der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle bestanden Produktionskapazität wird durch diese Vorgangsweise weder die Erhaltung einer bäuerlichen Veredelungsproduktion gefährdet noch werden instabile Verhältnisse auf den betreffenden Märkten verursacht. Die verspäteten Anträge kamen hauptsächlich von kleinen bäuerlichen Betrieben, die ja durch die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 geschützt werden sollen. Eine Ablehnung dieser Ansuchen aus rein formalen Gründen (Nichteinhaltung der Antragsfrist) hätte dem Sinn und Geist der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle widersprochen. Bei der Unterteilung

-5-

der erteilten Bewilligungen in Währungs- und Härtefälle ist zu berücksichtigen, daß - mit einer einzigen Ausnahme - in den angeführten Härtefällen stets auch ein Währungsanspruch enthalten ist. Im erwähnten Ausnahmefall mußte aufgrund einer Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits mit Bescheid abgelehntes Ansuchen zur Gänze als Härtefall bewilligt werden.

In nachstehender Zusammenstellung sind die bis Ende November 1982 bewilligten Tierbestände in Währungs- und Härtefälle aufgliedert.

Aufgliederung der bis Ende November 1982 erteilten Bewilligungen in Währungs- und Härtefälle

	Mastschweine	Zuchtsauen	Mastkälber	Legehennen	Masthühner
Währungsanteil	345.111	45.573	5.340	2.382.680	3.011.515
verspätet ein- gebrachte Währungsfälle	11.308	1.958	320	81.310	129.000
Härtefälle	28.683	3.340	-	269.284	36.000
verspätet ein- gebrachte Härte- fälle und Be- triebsumstell- ungen	7.528	172	-	-	-
	392.630	51.043	5.660	2.733.274	3.176.515

Der Bundesminister:

